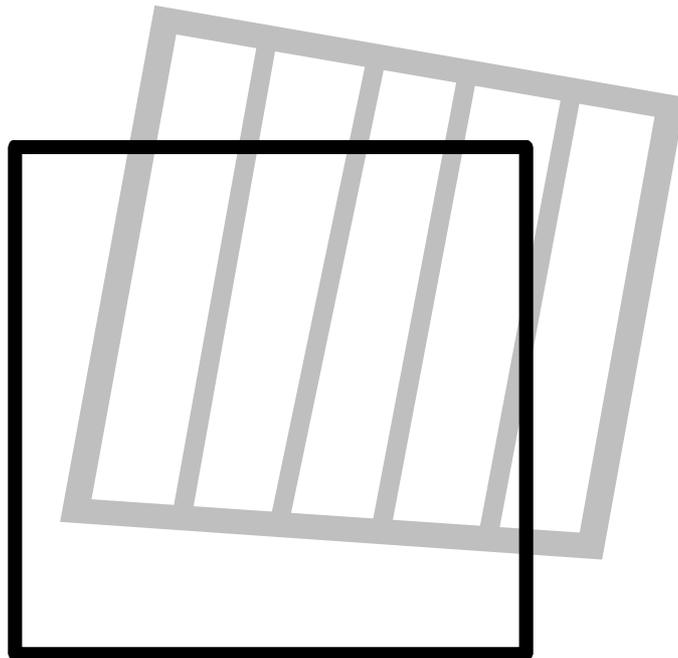


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

1/98



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

23. Jahrgang, 1998

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.admin.ch/bj/pub/infobul/ib9801d.pdf>

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Uebersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@mbox.gsejpd.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

1/98

BERICHTE	3
Wissen vermitteln, Unsicherheiten abbauen - Fortbildung für das Personal im Straf- und Massnahmenvollzug	3
In eigener Sache	4
Die Gesundheit der Gefangenen in der Schweiz - Resultate der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 1992/1993	5
"Aus 29 mach 1" - Auf dem Weg zu einer vereinheitlichten Strafprozessordnung	7
Zur Situation des Sports in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten 1996 - Auswertung und Folgerungen aus den Berichten der Anstalten	8
Informationen über die Bearbeitung der Geschäfte der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz im Jahre 1997	14
GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS	21
Revision der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.03)	21
KURZINFORMATIONEN	23
Prävention "Face to Face"	23
Empfehlungen des UNO-Komitees zur Verhütung von Folter (CAT) an die Schweiz	24
Folgebericht der Schweiz zum Bericht des Europäischen Antifolter-Ausschusses CPT über seinen Besuch 1996 in der Schweiz veröffentlicht	25
Europäisches Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.341) - Standardinformationstext für Strafgefangene ausländischer Nationalität	26
Reorganisation des Sekretariats des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz	27
Elektronische "Haft" in Frankreich künftig möglich	27
Hinrichtungen von Unmündigen	27

Abschluss der spanischen Gefängnisreform - Erstes Gefängnis mit Abteilung für verurteilte Ehepaare	28
Das Internet als moderner Pranger - Sexualstraftäter in den USA	29

WISSEN VERMITTELN, UNSICHERHEITEN ABBAUEN - FORTBILDUNG FÜR DAS PERSONAL IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Im Zusammenhang mit Ansteckungsrisiken von HIV oder Hepatitis, dem Umgang mit drogenkonsumierenden, HIV-positiven oder aidskranken Insassen steht das Betreuungspersonal von Gefängnissen vor grossen Problemen. Von 1992 bis 1997 besuchten mehr als 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 58 Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges der Deutschschweiz Kurse rund um die Thematik der Aidsprävention in Unfreiheit.

Ende 1991 beauftragte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ueli Merz, den ehemaligen Direktor der Arbeiterziehungsanstalt Uitikon ZH, mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Fortbildung des Betreuungspersonals von Deutschschweizer Untersuchungsgefängnissen und Vollzugsanstalten in Fragen rund um die Aidsprävention. Nach einem Testlauf in Winterthur startete das Projekt im Herbst 1992. Mitte 1994 wurde auch das Personal von Institutionen des Jugendmassnahmenvollzuges einbezogen.

Die von 720 Personen besuchten 46 Kurse verfolgten drei Hauptziele:

1. die Vermittlung von aktuellem Wissen über Aids, die Beantwortung von allgemeinen Fragen zum Thema (wenn möglich unter Leitung eines Vertreters der für die Region zuständigen Aids-Hilfe oder des Gefängnisarztes);
2. eine Bestandesaufnahme der im Betrieb getätigten Präventionsmassnahmen und der bisherigen Erfahrungen und
3. die Feststellung von Lücken und Unsicherheiten, die Diskussion möglicher Verbesserungen und das Formulieren von Empfehlungen für Massnahmen.

1. MASSGESCHNEIDERTE KURSE

Die rund 170 Gefängnisse in der Schweiz sind von Grösse, Strukturen und Aufgaben her nur schwer zu vergleichen. Deshalb mussten die Kurse für das Personal dieser Anstalten von Fall zu Fall der örtlichen Situation angepasst werden. Gross waren die Unterschiede auch bezüglich Engagement und Einstellung der Anstaltsleitungen gegenüber Aidsprävention und Gesundheitsförderung im Strafvollzug. Es liess sich auch beobachten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Untersuchungsgefängnissen tendenziell weniger Interesse am Thema "Aids

in Unfreiheit" hatten als ihre Kolleginnen und Kollegen aus den Vollzugsanstalten.

Bei den sieben Veranstaltungen in den Erziehungsheimen für weibliche und männliche Jugendliche standen Fragen zur Sexualerziehung, zur Urlaubs- und Entlassungsvorbereitung und zur Erziehung zur Partnerschaft im Vordergrund. Aidsprävention scheint hier als Teil der Sexualerziehung bereits recht gut verankert zu sein.

2. STREITPUNKT SPRITZENABGABE

Das umstrittenste und zentrale Thema aller Veranstaltungen war die Spritzenabgabe, die stets kontrovers diskutiert wurde. Dabei vermochten auch die positiven Resultate der Nachuntersuchung des Pilotprojektes von Hindelbank die negative Grundhaltung lange nicht zu verändern. Erst in den letzten Monaten wurde die Gesprächsatmosphäre zu diesem Thema gelassener. Vielfach drückte das Gefängnispersonal Unsicherheit gegenüber der unklaren Haltung der Behörde aus.

Schwierig gestaltete sich auch die Abgabe eines Erste-Hilfe-Sets. Das damit verbundene unausgesprochene Eingeständnis des Vorhandenseins von Drogen innerhalb der Gefängnismauern hinderte viele Verantwortliche, dieser Präventionshilfe zuzustimmen.

3. VERNETZUNG DER AKTEURE

Neben der Kurstätigkeit gehörte zu dem vom BAG lancierten und finanzierten Projekt auch die Unterstützung der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Instanzen, Behörden, Ausbildungsstätten, aber auch der Aids-Hilfen. Die Umbenennung der BAG-Fachgruppe "Aids im Freiheitsentzug" in "Gesundheitsförderung im Freiheitsentzug" widerspiegelt die Trends aus den Kursen für das Gefängnispersonal. Die Fragen und Probleme weiteten sich immer mehr von der reinen Aids-Problematik zu einer globaleren Sichtweise der Gesundheitsförderung für Menschen hinter Gittern aus.

Als Kontaktpersonen für dieses Projekt stehen Herr Ueli Merz, Projektleiter, Landoltstrasse 10, 8006 Zürich, ☎ 01 361 39 29 sowie Frau Dina Zeegers Paget, Sektion Aids, BAG, 3003 Bern, ☎ 031 323 87 85 zur Verfügung.

Quelle: Spectra, Gesundheitsförderung und Prävention, BAG, 3003 Bern, Dezember 1997, Nr. 10

IN EIGENER SACHE

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat mit einer Pressemitteilung vom 19. Februar 1998 die Publikation "*Die Gesundheit der Insassen in Schweizer Gefängnissen 1993*" (Nr. 14/98) zu den Resultaten der Schweizerischen Ge-

sundheitsbefragung 1992/1993 lanciert (siehe nachfolgenden Beitrag).

Auf Seite 11 dieser Publikation wird den Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Justiz (BJ) für deren konstruktive Kritik gedankt und damit der Eindruck vermittelt, das BJ stehe hinter dieser Publikation. Dies ist nicht der Fall. Denn im Vorfeld der Publikation haben sich die Obgenannten auf Anfrage des BFS mit den Entwürfen der Studie auseinandergesetzt und dem Verfasser u.a. aufgrund von festgestellten methodologischen Mängeln von einer Publikation abgeraten. Da die angemerkten Kritikpunkte weder konstruktiv aufgenommen noch berücksichtigt worden sind, sehen wir uns gezwungen, uns öffentlich von dieser Publikation zu distanzieren.

DIE GESUNDHEIT DER GEFANGENEN IN DER SCHWEIZ - RESULTATE DER SCHWEIZERISCHEN GESUNDHEITSBEFRAGUNG 1992/1993

Körperlich und psychisch fühlen sich die Insassen der Schweizer Gefängnisse wesentlich weniger gesund als die Personen, die in Privathaushalten leben - trotz gesunder Ernährung und ausreichender körperlicher Betätigung. Der Konsum von illegalen Drogen und anderen suchtfördernden Substanzen spielt im Leben der Gefängnisinsassen eine wesentlich grössere Rolle als in der übrigen Bevölkerung, und die Sterbewahrscheinlichkeit ist

deutlich höher. Soweit einige Ergebnisse aus der ersten Schweizerischen Gesundheitsbefragung, die das Bundesamt für Statistik (BFS) 1993 in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei den Gefangenen durchgeführt hat.

Die Erhebung erfolgte in zwei Etappen: zunächst wurden zwischen Mai 1992 und April 1993 Personen befragt, die in Privathaushalten leben (11'446 Interviews bei den 18-60jährigen). Anschliessend wurden von Juli bis November 1993 in einer Zusatzerhebung persönliche Interviews mit Menschen durchgeführt, die drei Monate oder länger in Institutionen leben. Darunter verstehen sich Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Institutionen zur Rehabilitation, für Behinderte sowie Gefängnisse. Der neue Bericht über die Gesundheit der Insassen in Schweizer Gefängnissen 1993 ist eine Spezialanalyse einer Stichprobe von schweizerischen Gefängnissen (201 Interviews bei den 18-60jährigen). Somit liegen zum ersten Mal Resultate über den Gesundheitszustand, die Krankheits-symptome, die gesundheitsrelevanten Verhaltensweisen, die Lebensbedingungen sowie die Inanspruchnahme der Sanitätsdienste durch Gefängnisinsassen vor. Die Studie ermöglicht Vergleiche mit der ständigen Schweizer Wohnbevölkerung im Alter von 18 bis 60 Jahren, wozu auch die Ausländer mit einer B- (Jahresaufenthalter) oder C-Bewilligung (Niedergelassene) zählen.

Die Insassen der Schweizer Gefängnisse sind im wesentlichen männlich und jung: Der Männeranteil liegt bei 92%. 26% der Befrag-

ten waren jünger als 25jährig und 85% jünger als 40jährig. Die entsprechenden Prozentsätze bei der Bevölkerung insgesamt liegen bei 15% resp. 56%. Gefängnisinsassen haben auch eine wesentlich schlechtere Ausbildung als gleichaltrige Personen in der Gesamtbevölkerung: 41% der Insassen verfügen über keinen nachobligatorischen Schulabschluss, im Vergleich zu 19% der gleichaltrigen Wohnbevölkerung insgesamt.

1. KÖRPERLICH UND PSYCHISCH SCHLECHTERER GESUNDHEITZSTATUS

Rund ein Viertel (27%) der Insassen fühlen sich bezüglich ihres körperlichen Gesundheitszustands mittelmässig bis (sehr) schlecht. Dies sind deutlich mehr Menschen als in der Gesamtbevölkerung (12%). Sehr gut geht es lediglich 16% (30% in den Privathaushalten).

Das allgemeine psychische Wohlbefinden der Gefängnisinsassen ist deutlich schlechter als jenes der Gesamtbevölkerung. 58% der Insassen haben einen schlechten psychischen Gesundheitszustand (im Vergleich zu 31% der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung). Besonders auffallend ist die schlechte psychische Verfassung der ganz jungen, 18-24jährigen Insassen: über 70% fühlen sich psychisch schlecht, verglichen mit 40% der Gleichaltrigen in der Gesamtbevölkerung.

2. RISIKOFAKTOREN FÜR DIE GESUNDHEIT

Die Gefängnisinsassen rauchen überdurchschnittlich viel und häufig (84% gegenüber 35% in der Bevölkerung derselben Altersklasse). Starke Raucher, die mehr als 20 Zigaretten pro Tag rauchen, gibt es sogar ausserordentlich viele (62% vs. 10% in der gleichaltrigen Wohnbevölkerung). Viele Gefängnisinsassen haben schon sehr früh mit dem Rauchen begonnen: Während 37% der Insassen (76% bei den Frauen) schon im Alter von unter 16 Jahren ihre erste Zigarette geraucht haben, waren es in der Gesamtbevölkerung 14% (12% bei den Frauen). Die negativen Folgen des Rauchens sind vermehrte Häufigkeit von chronischer Bronchitis (14%; weniger als 2% in der Gesamtbevölkerung) und Asthma (12%; 3% in der Gesamtbevölkerung).

Über die Hälfte der Inhaftierten geben an, entweder keine Gelegenheit oder keine Erlaubnis zum Alkoholkonsum zu haben. Mehr als ein Drittel der Insassen ist abstinent. Bei 11% der Gefangenen besteht eine Alkoholabhängigkeit im Vergleich zu knapp 2% bei den Privathaushalten. Die meisten Insassen mit einem schlechten körperlichen und psychischen Gesundheitszustand blicken auf eine Alkoholvergangenheit zurück.

Der Konsum von Medikamenten ist bei den Gefängnisinsassen weit verbreitet. Die

Hälfte der Insassen greift regelmässig zu Medikamenten, verglichen mit einem Drittel der Gesamtbevölkerung. Jeder dritte Gefangene konsumiert mindestens einmal pro Woche Schlafmittel, jeder fünfte Beruhigungsmittel (4% bzw. 6% der Bevölkerung).

Neben den legalen suchtfördernden Substanzen haben bei den Inhaftierten auch die illegalen Drogen eine stärkere Verbreitung als in der Gesamtbevölkerung. Dies erstaunt insofern nicht, als ein grosser Teil der Insassen wegen eines Problems im Zusammenhang mit Drogen im Gefängnis ist. 83% der 18-39jährigen Gefängnisinsassen haben in ihrem Leben schon einmal illegale Drogen konsumiert (17% der Gleichartigen in den Privathaushalten). Nach den Angaben zum aktuellen Drogenkonsum der Inhaftierten scheinen viele Personen ihren Konsum während der Haftzeit fortzusetzen: 45% konsumieren gegenwärtig Haschisch und 29% harte Drogen (Allgemeinbevölkerung 4% resp. etwa 1%). Bei den harten Drogen sind es hauptsächlich Heroin, Kokain und der ärztlich verordnete Suchtmittelersatz Methadon.

Rund zwei Drittel der heroinabhängigen 18-39jährigen Insassen nehmen mindestens mehrmals pro Woche zusätzlich Schlafmittel, ein Fünftel konsumiert neben Heroin auch Kokain und/oder Methadon.

Die Sterbewahrscheinlichkeit ist für die Gefängnisinsassen rund achtmal höher als für die gleichaltrige Gesamtbevölkerung. Die beiden wichtigsten Todesursachen sind Dro-

genüberdosis (zwischen 1984 und 1995 ein Drittel aller Todesfälle im Strafvollzug, d.h. durchschnittlich 6 pro Jahr) und Selbstmord (im selben Zeitraum 27% des Totals oder durchschnittlich 5 pro Jahr).

Bezüglich Präventionsmassnahmen für die Insassen der Schweizer Gefängnisse hat die Schweiz bereits reagiert, indem sie sich dem Programm "Gesundheitsförderung in den Gefängnissen" unter der Schirmherrschaft der WHO angeschlossen hat.

*Quelle: Pressemitteilung Nr. 14/1998 vom 19.2.1998
des Bundesamtes für Statistik*

"AUS 29 MACH 1" - AUF DEM WEG ZU EINER VEREINHEITLICHEN STRAFPROZESSORDNUNG

Die 29 in der Schweiz bestehenden Strafverfahrensgesetze (26 der Kantone und 3 des Bundes[Bundesstrafprozess, das Gesetz über das Verwaltungsstrafrecht und der Militärstrafprozess]) sollen zu einer einheitlichen eidgenössischen Strafprozessordnung zusammengefasst werden. Zu diesem Schluss kommt eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Expertenkommission unter Leitung von Dr. Peter Müller, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz.

In ihrem Bericht mit dem Titel "Aus 29 mach 1" nennt die Kommission das Aufkommen moderner grenzüberschreitender Krimi-

nalitätsformen (z. B. organisiertes Verbrechen) als unmittelbaren Anlass für die von ihr empfohlene Vereinheitlichung; daneben sprächen aber eine Reihe weiterer Gründe, etwa die Verbesserung der Rechtssicherheit, für die Unifikation des Prozessrechts. Heute ist das Strafprozessrecht von Verfassungswegen grundsätzlich eine kantonale Domäne. Allerdings haben die Rechtsprechung der Strassburger Menschenrechtsorgane und des Bundesgerichts einen erheblichen Einfluss auf die bestehenden Prozessordnungen ausgeübt, und diese haben sich deshalb in vielerlei Punkten einander angenähert. Mit der Revision der Bundesverfassung (Justizreform) soll nun aber dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, das gesamte Strafverfahrensrecht einheitlich zu regeln.

Auch wenn sich die Kommission für möglichst geringe Eingriffe in die kantonale Gerichtsorganisation ausspricht, hält sie solche doch für nicht völlig vermeidbar. So schlägt sie insbesondere ein Vorverfahren (Ermittlung und Untersuchung) vor, in dessen Zentrum ein unabhängiger Untersuchungsrichter steht (und nicht beispielsweise ein Staatsanwalt, der später die Anklage vertritt). Die Mehrheit der kantonalen Strafprozesse ist, wenn auch in unterschiedlichen Spielarten, nach diesem Modell konzipiert.

Die Kommission spricht sich gegen die Einführung einer Kronzeugenregelung oder auch des "plea bargaining", beides Instrumente des angloamerikanischen Rechts, aus. Sie ist der Meinung, solche Regelungen seien mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen des hie-

sigen Strafprozesses nicht vereinbar. Der Einsatz derartiger Mittel rechtfertige sich auch nicht angesichts der beispielsweise mit den USA nicht vergleichbaren Kriminalitätssituation in der Schweiz. Dagegen empfiehlt die Kommission, begrenzte, gesetzlich festgeschriebene Ausnahmen vom Verfolgungszwang vorzusehen (sogenanntes gemässigttes Opportunitätsprinzip), wie sie bereits einige Kantone kennen.

Schliesslich skizziert die Kommission, wie die Struktur einer schweizerischen Strafprozessordnung in den grossen Zügen aussehen könnte. Dabei orientiert sie sich stark an bestehenden modernen kantonalen Prozessordnungen; sie bezieht aber auch die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fliessenden Anforderungen an das Strafverfahren ein.

Quelle: Pressemitteilung des Informations- und Pressedienstes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 23.2.98

ZUR SITUATION DES SPORTS IN DEN BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN JUSTIZ-VOLLZUGSANSTALTEN 1996 - AUSWERTUNG UND FOLGERUNGEN AUS DEN BERICHTEN DER ANSTALTEN

Nachfolgender Beitrag, den wir auszugsweise wiedergeben, wurde uns freundlicherweise vom Justizministerium Baden-Württemberg, zur Verfügung gestellt:

1. ALLGEMEINES

Auch 1996 war ein erfolgreiches Sportjahr, alle Anstalten schreiben dem Sport grundsätzlich positive Aufgaben bei der Vollzugsgestaltung zu. Auch alle Dienste, besonders die Kolleginnen und Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, beurteilen den Sport auf verschiedenen Feldern als geradezu notwendig: Körperliche Anstrengung und Entspannung, psychische (nervliche) Ausgeglichenheit nach Sportspielen, freiwillige Selbstdisziplin bei Turnieren, gute Ansprechbarkeit der sporttreibenden Gefangenen und der auffallend faire Umgang zwischen Gefangenen und Anstaltspersonal. Auch freiwillige unbezahlte Arbeiten und Wahrnehmen von Verantwortung sei beim Sport festzustellen. Hervorzuheben sind auch die vielfältigen Kontakte zu einzelnen Sportlern und Sportverbänden ausserhalb der Anstalt.

Im Blick auf die Gesamtsituation des Sports im baden-württembergischen Justizvollzug ist nicht zu verkennen, dass insbesondere die zum Teil gravierenden kulturellen Unterschiede bei Gefangenen zu Konflikten auch beim Sport führen können. Aber auch hier zeigt sich, dass die international verstandene und bei allen Sportteilnehmern mehr oder weniger angewandte Regel der Fairness oft zur Selbstdisziplin zurückführen kann.

Der Sport trägt über seine eigentlichen Wirkungen (körperliche, psychische und soziale)

zu einem positiven Arbeitsklima bei. Beim Sport ergeben sich zahlreiche Lerngelegenheiten, es werden gemeinsame Aktivitäten geplant und durchgeführt, mancher lernt sich selbst zurückzunehmen, Regeln und Leistungen anderer anzuerkennen und kontinuierlich an Kursangeboten teilzunehmen. Die verbindende Idee der Fairness ist weltweit bekannt und auch weitgehend anerkannt. Viele Gefangene kennen diese moderne "Grundtugend", stehen ihr offen gegenüber und sind auf ihre Bedeutung hin anzusprechen. Beim Sport werden auch die Selbständigkeit und Kreativität aller Beteiligten gefördert, die menschlichen Beziehungen werden "neu gemischt", neue Bewährungsproben eröffnet und damit Chancen für positive Verhaltensweisen gegeben. Geeigneter Sport kann sich geradezu als ein "Schlüssel" erweisen, als Einstieg für die Gestaltung anderer Lebensbereiche wie menschliche Beziehungen, Arbeit, Beruf, Wohnen und Freizeit; die dafür notwendigen persönlichen Leistungen wie Selbständigkeit und Durchhaltevermögen können beim Sport erfahren und beispielhaft vorbereitet werden.

2. SPORTSTÄTTEN

Leider sind auch noch grössere Anstalten ohne Sporthallen (Rottenburg, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart). Diese Situation schränkt den Sportbetrieb auch in den Justizvollzugsanstalten Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Pforzheim, Rottweil und Ulm jeweils mit den Aussenstellen ein und bedingt eine Unterscheidung zwischen aktivem

Sommer- und passivem Winterbetrieb. Dazu kommt ein reduzierter Sport bei ungünstiger Witterung. In vielen kleineren Anstalten stehen für den Sport im Freien lediglich asphaltierte Höfe zur Verfügung. Oft ist deswegen die Verletzungsgefahr äusserst hoch.

3. SPORTSTÄTTEN AUSSERHALB

Von verschiedenen Anstalten werden Sportstätten ausserhalb der Anstalt aufgesucht. Dies betrifft Sporthallen und auch Schwimmbäder. Schwimmen wird in der Fachliteratur als äusserst geeignet für den Sport der Gefangenen bezeichnet. Allerdings sind für solche Aussenveranstaltungen geeignete Gefangene und eine erfahrene Aufsicht notwendig.

4. SPORTGERÄTE

Bei den Sportgeräten sind wie im letzten Jahr keine gravierenden Mängelanzeigen eingegangen. Dies schliesst nicht aus, dass in einigen Anstalten bereits Engpässe eingetreten sind. Gerade in kleineren Anstalten, in denen nur Hofsport betrieben wird, werden Bälle häufig ein Opfer der Drahtrollensicherung, manchmal fliegen sie über die Mauer und werden dann von bereits wartenden Kindern und Jugendlichen aus der Nachbarschaft gerne zum Weiterspiel übernommen. Die Anstalten wurden verschiedentlich darum gebeten, die notwendigen Haushaltsmittel rechtzeitig zu beantragen und auch "Sponso-

ren" zu bitten, den Sport in den Justizvollzugsanstalten finanziell zu unterstützen.

5. SPORTKLEIDUNG

Hier werden keine gravierenden Versorgungsengpässe gemeldet. Für bedürftige Gefangene kann in ausreichender Zahl Sportkleidung einschliesslich Sportschuhen abgegeben werden. Zuweilen wird über die Qualität der Sportschuhe geklagt. Die meisten Gefangenen ziehen aber selbstgekaufte Sportkleidung vor; hier besteht nach wie vor eher die "Gefahr", dass zu hohe Ansprüche (Markenartikel) gestellt werden.

6. ORGANISATION DES SPORTS

Entsprechend den verschiedenen Vollzugsanstalten und Vollzugsarten wird Sport sehr unterschiedlich betrieben. In den landwirtschaftlichen Aussenstellen zum Beispiel ist das Interesse, Sport zu betreiben, nicht sehr gross. Dies bedeutet aber nicht, dass dort nicht bestimmte Ausgleichssportarten durchaus angemessen sind.

6.1 Sportfeste

In nahezu allen Anstalten werden interne Sportfeste durchgeführt. Im Berichtsjahr 1996 haben sich hierbei keine besonderen Vorkommnisse ergeben. Selbst in den grösseren Langstrafenanstalten liefen die Sportfeste diszipliniert und in guter Atmosphäre ab. Aber auch in kleineren Anstalten,

auch in Kurzstrafenanstalten und sogar in der Untersuchungshaft sind die Sportfeste oft ein Jahresmittelpunkt. Die vielfach aufwendige Projektarbeit zur Durchführung der Sportfeste wirkt sich auf die Anstaltsatmosphäre und auf die Bereitschaft der Gefangenen, sich diszipliniert einzubringen, positiv aus.

6.2 Sportkurse für Gefangene

Wiederum fand ein Sportübungsleiterkurs für Gefangene von der Vollzugsanstalt Bruchsal aus statt, ebenso von der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Von verschiedenen Anstalten wurden die Sportschulen des baden-württembergischen Sports in Schöneck bei Karlsruhe und in Tailfingen auf der Schwäbischen Alb besucht. Zum ersten Mal fand 1996 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Württembergischen Fussballverband ein Fussballtraining (zweimal wöchentlich) mit Gefangenen der Ersthäftlinge-Abteilung statt.

6.4 Sportpädagogische Massnahmen

Folgende Aktivitäten fanden im Berichtsjahr 1996 in den verschiedenen Anstalten statt: Skifahren, Tauchen, Klettern, Kajak, Wandern inkl. Nachtwandern, Freibadbesuch, Radtour, Waldlauf, externe Laufveranstaltungen und Schwimmen.

6.5 Sportturniere regional und intern

Regionale Wettkämpfe für Gefangene in Baden-Württemberg, an denen zum Teil auch Sportler aus Anstalten benachbarter Bun-

desländer teilnehmen können, fanden in fünf Anstalten in folgenden Sportarten statt: Fussball inkl. Hallenfussball, Volleyball und Tischtennis.

Anstaltsinterne Turniere werden in nahezu allen Anstalten durchgeführt. Folgende Sportarten sind dabei vertreten: Hallenfussball, Softtennis, Leichtathletik, Handball, Volleyball, Ringtennis, Tischtennis, Basketball und Gewichtheben.

6.6 Vollzugssportvereine

In den fünf Anstalten Adelsheim, Bruchsal, Heilbronn, Mannheim und Schwäbisch Hall bestehen eigene Vollzugssportvereine, wobei derjenige in Heilbronn bereits seit 22 Jahren besteht. Die Mitglieder im Adelsheimer Verein sind nicht nur Mitglieder im Vollzugs-, sondern auch im öffentlichen Verein.

Die Vereine haben durchschnittlich 200 Mitglieder und gehören den entsprechenden öffentlichen Sportverbänden an. Die Sportübungsleiter erhalten über diese Mitgliedschaft eine finanzielle Entschädigung. Die Vereine tragen wesentlich zu einer positiven Öffentlichkeitsarbeit für die Justizvollzugsanstalten bei. Bemerkenswert ist auch die gleichzeitige Mitgliedschaft von Gefangenen und Bediensteten.

7. "DROGENSPORT"

Bereits im sechsten Jahr erfolgreich verläuft der Sport mit von Drogen gefährdeten und

abhängigen jungen Gefangenen. Die Sportlehrkräfte, darunter eine Sportlehrerin, versuchen durch gezielte körperliche Übungen, die Teilnehmer für eine Therapie zu motivieren. Dabei sind die Gefangenen für neue Formen des Sports zu gewinnen, zum Beispiel für Sport morgens vor der Arbeit.

8. SPORT AN WOCHENENDEN, SONN- UND FEIERTAGEN

Viele Anstalten planen auch für Gefangene, die ohne Arbeit sind, spezielle Sportstunden ein. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass die unbeschäftigten Gefangenen, dies gilt auch für die Sonn- und Feiertage, zu schädlichen subkulturellen Handlungen neigen. Durch gezielte Sportprogramme können solche anstaltstypischen Reaktionen zum Teil vermieden werden.

9. SPORT UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Viele Anstalten weisen zu Recht auf die gute Gelegenheit hin, über den Sport die für den Vollzug dringend notwendige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. So werden Anstaltssportfeste zu eigentlichen Tagen der Öffentlichkeitsarbeit. Viele Presseberichte wiesen 1996 auf den Sportbetrieb in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten hin. Die Anstalten wurden gebeten, verstärkt die Presse zu den grösseren Sportveranstaltungen einzuladen oder vorbereitete Artikel und Bilder an die Presse zu geben.

Selbstredend ist das disziplinierte Auftreten von Gefangenen und der Gefangenen-sportgruppen ausserhalb des Anstaltsgebietes die beste Öffentlichkeitsarbeit für den Vollzug.

10. BESUCHE VON PROMINENTEN SPORTLERN IN DEN ANSTALTEN

Von einigen Anstalten werden auch einzelne Sportler, die sich durch ihre Leistung einen Namen gemacht haben, eingeladen. Erfahrungsgemäss sind viele Gefangene an solchen Kontakten interessiert. Sie fördern die Akzeptanz allgemein anerkannter Personen auch bei Gefangenen und sind deswegen zu fördern. Solche Kontakte können auch Schwellenängste bei der Aufnahme einer Sportart senken.

11. PERSONAL

1996 haben weitere 25 Bedienstete die Ausbildung zum Sportübungsleiter an der Sportakademie Ludwigsburg begonnen. In Adelsheim erteilen drei Lehrer der Berufsschule Mosbach insgesamt 12 Wochenstunden Sport. Insgesamt sechs Sportlehrer der Badischen und der Württembergischen Sportjugenden (verteilt auf vier Stellen) unterrichten gezielt Sport für drogengefährdete und abhängige junge Gefangene. Zahlreiche ehrenamtliche Sportanleiter kommen in die Anstalten. Weitere Sportübungsleiterkurse sind geplant. Die Anstalten werden gebeten, darauf zu achten, dass die Sportübungsleiter für angeleiteten Sport eingesetzt werden.

12. KONZEPTIONELLES

Die Grundlage für den Sport in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten ist der allseits bekannte Sportleitplan. Hievon ausgehend sind einige Punkte hervorzuheben:

- möglichst eine breite Grundversorgung mit Sport in der Anstalt, auch für ungeübte Gefangene (Körpererfahrung / Gymnastik);
- einseitiger Kraftsport, ohne soziale Einbindung, ist zu vermeiden;
- grundsätzliches Absehen von Sportarten mit hohem Material- und Kostenaufwand;
- einführen interessanter neuer Sportarten für alle (Street-Ball, Boccia, Softball-Tennis);
- die Anleitung zur Ausübung bestimmter Sportdisziplinen qualitativ verbessern: Übungsteile für Sportspiele lernen, Regelkenntnis und -beachtung verstärken, Besprechen von Beispielen vor Ort;
- Übernahme von verantwortlichen Tätigkeiten (Mitarbeit beim Sportfest, Übungsleiter, Schiedsrichter, Schriftführer beim Vollzugssportverein u.a.);
- Öffentlichkeitsarbeit bei Sportveranstaltungen mit einbeziehen.

Auf den Aufsatz des Göttinger Sportwissenschaftlers Jürgen Schröder, der vor kurzem in die Anstalten gesandt wurde, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

13. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Sport in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten hat sich nunmehr zu einem festen Bestandteil der Vollzugsgestaltung entwickelt. Er liegt im Schnittpunkt der Interessen von Gefangenen und Bediensteten und ist ein hervorragendes Mittel, die Grundaufgabe des Justizvollzuges zu fördern: die Wiedereingliederung der Gefangenen. Auch hat er auf das Berufsbild der Bediensteten, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, eine positive Ausstrahlung. Ein sportlich fairer Vollzugsbetrieb erhöht auch die Akzeptanz des Vollzuges ausserhalb. Viele Berichte weisen auf persönlichkeitsbildende Auswirkungen des Sports bei vielen Insassen, es wird Selbstdisziplin und auch positives Gruppenverhalten festgestellt. Eine Verstärkung des qualifizierten, angeleiteten und differenzierten Sports in den Anstalten, die Sportfeste, die Integration aller Nationalitäten und der Versuch, auch den Alltag fair zu gestalten, sind Beiträge zu einem konsequenten und menschlichen Justizvollzug.

INFORMATIONEN ÜBER DIE BEARBEITUNG DER GESCHÄFTE DER SEKTION STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ IM JAHRE 1997

1. ANERKENNUNG SUBVENTIONSBE- RECHTIGTER ERZIEHUNGSEIN- RICHTUNGEN

Ende 1997 betrug die Zahl der anerkannten Einrichtungen 175 (davon 5 Arbeitserziehungsanstalten). Von den 10 Einrichtungen, deren Anerkennungsverfahren Ende 1997 noch hängig waren, konnten deren drei anfangs 1998 anerkannt werden.

Gesamthaft betrachtet, befinden sich die Erziehungseinrichtungen in einer Situation der Ungewissheit und Unsicherheit. Sie stehen seitens der zuständigen kantonalen Behörden unter einem wachsenden finanziellen Druck, um eine Reduktion der Kostgeldansätze pro Aufenthaltstag zu erreichen; gleichzeitig wird von ihnen aber ein immer breiteres Angebot an Dienstleistungen verlangt, um die vielfältigen Betreuungsanforderungen der jugendlichen Klientel befriedigen zu können. Der Personalbestand wird oft verringert oder aber die Anzahl Plätze pro Gruppe wird erhöht.

Die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug wird von den Heimverantwortlichen und den zuständigen kantonalen Behörden mehr und mehr auch für konzeptionelle pädagogisch-therapeutische und organisatorische Fragen

konsultiert. Alle sorgen sich um den Erhalt oder den Fortbestand der Anerkennung ihrer Einrichtungen, die ihnen nicht nur eine gewisse finanzielle Unterstützung, sondern auch die Aufrechterhaltung der Qualität ihres Dienstleistungsangebot für eine Klientel mit vielfachen, immer komplexeren Problemen garantiert. Es ist beunruhigend zu sehen, in welchem Ausmass die Plazierung und das Pflegeangebot mehr und mehr von finanziellen Überlegungen abhängig sind. Das fundamentale Recht der Kinder auf Sicherheit, Erziehung und adäquaten, ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterricht ist in der Tat bedroht. Eine Verringerung der Betriebsbeiträge seitens des Bundes würde diese Situation nur verschlimmern. Mehrheitlich wären die Kantone kaum in der Lage, einen Ausfall der Bundesbeiträge zu kompensieren. Die Kosten für einen Aufenthaltstag in den Anstalten werden ansteigen; die Plazierungsbehörden werden demzufolge eine Plazierung bis zum letzten Moment zu vermeiden versuchen; die Situation der gefährdeten Jugendlichen wird sich verschlechtern und die spezialisierten Einrichtungen werden nicht mehr über die nötigen Mittel verfügen, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Es geht nicht darum, den Teufel an die Wand zu malen, aber man muss erkennen, dass die Probleme eines Staates und einer Gesellschaft unmöglich nur unter finanziellen Aspekten gelöst werden können. In Absprache mit den in diesem Bereich tätigen und von den wirtschaftlichen Massnahmen direkt betroffenen Personen könnten gewiss vernünftiger Lösungen gefunden werden.

2. BETRIEBSBEITRÄGE

Im 1997 wurden an 173 Institutionen Betriebsbeiträge in der Höhe von total 72'221'500 Franken ausgerichtet. Gesamthaft standen für Betriebsbeiträge 74,48 Mio. Franken zur Verfügung. Die Minderbeanspruchung des Kredites in der Höhe von 2'258'500 Franken ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. Zwei anerkannte Institutionen erhielten keine Beiträge, weil der Anteil der Aufenthaltstage von BJ-Klient(en)/innen unter der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestgrenze von 10 % lag (Bagatellsubvention).

2. Anstelle von neun budgetierten neuen Gesuchen um Anerkennung der Beitragsberechtigung konnten nur deren zwei bewilligt werden. Die anderen mussten wegen Unvollständigkeit oder nicht erfüllten Bedingungen zurückgestellt werden.

Geprägt war das Jahr 1997 einerseits durch die massiven Sparanstrengungen des Bundes, welche wiederum erhebliche Mehrarbeit bei der Finanzplanung brachten, und andererseits durch Neuerungen im personellen und organisatorischen Bereich.

Auch im 1997 führte die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) eine Überprüfung des Bereichs Betriebsbeiträge durch und begleitete die Bereichsleiterin bei Revisionen in zwei Institutionen im Kanton Basel-Stadt. Der Bericht der EFK wird der Direktion des BJ bis im März 98 zugestellt.

Die Möglichkeit der Pauschalisierung der Betriebsbeiträge wurde auch im 1997 weiterverfolgt. Da das Simulationsprogramm keine sofortige Lösung aufzeigte, wurde ein Experte hinzugezogen.

3. BAUBEITRÄGE

3.1 Straf- und Massnahmenvollzug

Auch das Jahr 1997 war geprägt durch die prekäre finanzielle Lage der öffentlichen Hand. Verschiedene grössere und kleinere Bauvorhaben mussten wiederum zurückgestellt, redimensioniert oder gar sistiert werden. Dennoch wurde der zur Verfügung stehende Zahlungskredit vollständig beansprucht. An rund 45 verschiedene Projekte wurden insgesamt 26,5 Mio. Franken ausbezahlt. Der grössere Teil dieser Summe ging als Akontozahlungen an bereits zugesicherte, und sich in der Ausführung befindende Bauvorhaben. Vom bewilligten Zusicherungskredit in der Höhe von 26,5 Mio. Franken konnten jedoch nur rund 15 Mio. Franken neu verpflichtet werden. Der Grund lag hauptsächlich in der Verspätung einiger grösserer Bauprojekte (La Stampa, Oberschöngrün, Realta, Therapiezentrum Deitingen usw.). Der Nettoverpflichtungsstand hat sich aus diesem Grunde per Ende 1997 auf rund 60 Mio. Franken reduziert. Insgesamt wurden 1997 über 70 Projekte auf den verschiedenen Bearbeitungsstufen (Raumprogramm, Vorprojekt, Projekt und Schlussabrechnung) bearbeitet. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die gute Zusam-

menarbeit mit den beiden Mitarbeitern des Amtes für Bundesbauten, welche uns immer wieder mit Rat und Tat unterstützt haben.

Als ein Bestseller entpuppte sich das im Frühjahr 1997 herausgegebene Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges. Dieses enthält nebst einem Richtraumprogramm auch Hinweise konzeptioneller und betrieblicher Art. Die Nachfrage bei den Kantonen, Anstalten und sonstigen Interessenten war so gross, dass die Erstauflage von rund 250 Exemplaren nach wenigen Tagen vergriffen war und bereits eine Zweitaufgabe gedruckt werden musste.

3.2 Zwangsmassnahmen

Auch die Schaffung der für die Zwangsmassnahmen notwendigen Plätze hat sich weiter verzögert. Die Verzögerungen sind einerseits auf die knappen Finanzen der Kantone und die noch nicht gefestigte Vollzugspraxis, welche zusätzlich durch neue Entscheide des Bundesgerichtes verunsichert wird, zurückzuführen. Bis Ende 1997 waren lediglich 3 Einrichtungen (Aarau, Schüpfheim, Kloten) in Betrieb. Weitere 5 Objekte befanden sich im Bau (Granges VS, Witzwil BE, Cadro TI, Widnau SG, Sarnen OW). 5 weitere Bauvorhaben sind für 1998 (Vernier GE, Bässlergut BS, Solothurn, Chur) und 1999 (Lachen SZ) geplant.

Wegen der Verzögerungen bei der Realisierung der einzelnen Projekte konnte der für 1997 zur Verfügung stehende Zahlungskredit wiederum nicht vollständig beansprucht wer-

den. So wurden von den bewilligten 10 Mio. Franken lediglich rund 7,1 Mio. Franken ausbezahlt. Vom bewilligten Zusicherungskredit von 45 Mio. Franken sind bis Ende 1997 rund 26 Mio. Franken an Verpflichtungen eingegangen worden. Aufgrund der noch ausstehenden Projekte ist jedoch davon auszugehen, dass der für die Zwangsmassnahmen bewilligte Kredit vollständig beansprucht wird.

4. MODELLVERSUCHE (MV)

Ein einziger MV ist im Jahre 1997 abgeschlossen worden: Der MV „DINGI“ in der Strafanstalt Lenzburg ist Ende Juni abgebrochen worden, weil die für die wissenschaftliche Auswertung nötige Datenmenge erreicht wurde. Der Schlussbericht ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich in der Maisitzung 98 im Fachausschuss für Modellversuche (FAS) behandelt. Die für das DINGI gebrauchte Baracke, welche lediglich als Provisorium geplant und aufgestellt war, ist mittlerweile abgerissen worden.

Zwei neue Gesuche ("Sozialpädagogische Pflegefamilie" des Basler Frauenvereins am Heuberg und "Integration" der ASPOS Kollektivgesellschaft in Regensdorf) mussten abgelehnt werden. Beim erstgenannten waren vor allem konzeptionelle Vorbehalte hinsichtlich der 2 bis 3 Jahre dauernden Pflegefamilienplatzierungen massgebend, wogegen beim zweiten Projekt das sozialpädagogische Element - namentlich die Platzierung von Kindern und Jugendlichen bei Bauernfa-

milien - nicht als Innovation im Sinne des Gesetzes betrachtet werden konnte.

Zwei weitere Gesuche ("Erprobung eines Behandlungsprogramms für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter" in der Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf, und "Intégration d'enfant d'institution en difficulté scolaire" des Maison d'enfant La Feuillère, Le Mont s/Lausanne) mussten zur Überarbeitung und Ergänzung zurückgewiesen werden. Dies betraf insbesondere deren Auswertungskonzepte, an die heute erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Dem 1996 eingereichten Gesuch "Umweltbezogene Ausbildung für arbeitslose weibliche Jugendliche" der Jugendstätte Bellevue in Altstätten/SG konnte entsprochen werden. An die Durchführungskosten dieses Projektes wurden für 3 Jahre insgesamt Fr. 1'086'131.-- zugesprochen. Der MV basiert auf einem neuen, modularen System im Wohn- und Ausbildungsbereich und richtet sich an weibliche Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren (interne und externe), die noch keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden haben. Mit Hilfe eines Designpools soll eine umweltbezogene Ausbildungsmöglichkeit im Rahmen von design-orientiertem Recycling geschaffen werden, die den Jugendlichen grundlegende und breitgefächerte alltagsrelevante Fähigkeiten und handwerkliche Fertigkeiten vermittelt, die sie sowohl für den Arbeitsmarkt als auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit qualifiziert.

Nach wie vor in Diskussion sind Vorprojekte zur Durchführung von MV im Bereich elektronischer Überwachung als Alternative zum Vollzug einer Freiheitsstrafe. Hier würde vor allem von unserer Seite die Beteiligung mehrerer Kantone an einem Versuch begrüsst.

Der Schlussbericht von Prof. Killias zur ersten eidgenössischen Auswertung der gemeinnützigen Arbeit (GA) unter den alten Rahmenbedingungen (30 Tage Freiheitsstrafe, 1 Tag = 8 h GA) ist vom Autor überarbeitet und vom FAS genehmigt worden. Aufgrund von Verzögerungen in der Dateneingabe und -verarbeitung konnte der erste Zwischenbericht der eidgenössischen Auswertung der GA unter den neuen Rahmenbedingungen (90 Tage Freiheitsstrafe, 1 Tag = 4 h GA) basierend auf Daten von 1996 auf Ende 1997 nicht publiziert werden. Der Bericht wird voraussichtlich im Frühling 98 veröffentlicht.

Der Kredit von 2,45 Mio. Franken wurde mit Fr. 1'247'605.-- beansprucht. Die Zahlungen betrafen früher bewilligte oder noch laufende Versuche. Der Kreditrest von 1,2 Mio. wurde auch deshalb nicht beansprucht, weil einerseits je zwei Gesuche abgelehnt wurden, resp. noch hängig sind und andererseits der neue MV in der Jugendstätte Bellevue im letzten Jahr noch keine Zahlungen ausgelöst hat.

5. ANTWORT UND FOLGEARBEITEN DER SCHWEIZ AUF DEN BERICHT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT) ÜBER DESSEN BESUCH 1996 IN DER SCHWEIZ

Nachdem der CPT der Schweiz seinen Besuchsbericht im September 1996 übermittelt hatte, nahmen die beiden Schweizer "agents de liaison" aus der Hauptabteilung Strafrecht des Bundesamtes für Justiz die Ausarbeitung des bundesrätlichen Zwischenberichtes an die Hand. Der Bericht wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen verfasst, am 2. Juni 1997 vom Bundesrat genehmigt, dem CPT weitergeleitet und am 26. Juni 1997 in Strasbourg und Bern via Pressecommuniqué der Öffentlichkeit vorgestellt. Der innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des CPT-Besuchsbericht fällig gewordene Folgebericht wurde am 15. Dezember 1997 vom Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes genehmigt, dem CPT übermittelt und - analog zum Zwischenbericht - am 29. Januar 1998 publiziert.

Auf der 1997 publizierten Liste mit den vom CPT 1998 vorgesehenen Länderbesuchen ist die Schweiz erwartungsgemäss nicht aufgeführt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass der CPT in nächster Zeit wieder in die Schweiz kommen wird, denn mit der Osterweiterung des Europarates und den damit verbundenen neuen Beitritten zur Europäi-

schen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nimmt unweigerlich auch der Umfang seiner Inspektionstätigkeit zu.

Aufgrund des bis heute angesammelten Know-hows in der Hauptabteilung Strafrecht des Bundesamtes für Justiz im Umgang mit dem CPT und der guten Zusammenarbeit mit den Kantonen kann aber einem nächsten Besuch des CPT sicherlich gelassener entgegengeschaut werden als auch schon.

6. VIERTELJAHRESSCHRIFT "INFORMATIONEN ÜBER DEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG" (INFO-BULLETIN)

Der 22. Jahrgang des Info-Bulletins vermittelte in insgesamt 35 Beiträgen auf rund 90 Seiten Informationen und Wissenswertes über den Straf- und Massnahmenvollzug im In- und Ausland. Themenschwerpunkte waren auch dieses Jahr Berichte über Tagungen und Kongresse, Zusammenfassungen verschiedenster Fachpublikationen, Hinweise auf die einschlägige Gesetzgebung sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

Wie letztes Jahr angekündigt wurde unser Info-Bulletin in der Zwischenzeit einem "Face-lifting" unterzogen. Ebenso ist das Bulletin nun auch auf dem Internet abrufbar (siehe Impressum).

7. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 3 ZUM SCHWEIZERISCHEN STRAF- GESTZBUCH (VSTGB 3)

Ende 1996 kam von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basellandschaft der Anstoss zu einer Änderung der VStGB 3 in dem Sinne, dass künftig auch Massnahmen an Rauchgiftsüchtigen nach Artikel 44 Ziffer 6 StGB in einer Arbeitserziehungsanstalt nach Artikel 100bis StGB vollzogen werden können. Zu gleicher Zeit kam aus mehreren Kantonen auch der Wunsch nach der Möglichkeit der Einführung des elektronisch überwachten Vollzuges von Freiheitsstrafen ausserhalb des Gefängnisses als weitere alternative Vollzugsform. Ein entsprechender Revisionsvorentwurf und Bericht - noch ergänzt um den tageweisen Vollzug von Freiheitsstrafen in Privatanstalten - ging Mitte Juni 1997 bei der KKJPD in Vernehmlassung. Diese lehnte die generelle Einführung des elektronisch überwachten Vollzuges zum jetzigen Zeitpunkt ab, weshalb diese Änderung aus dem ursprünglichen Revisionspaket wieder herausgenommen wurde.

Wie weiter hinten auf Seite 21 ersichtlich, hat der Bundesrat am 2. März 1998 die Revision gutgeheissen. Die beiden Änderungen sind auf den 1. April 1998 in Kraft getreten.

8. GRUNDSÄTZLICHES

Der Anfang des Jahres war geprägt durch die Suche nach einer Nachfolgerin für die ent-

standene Vakanz durch den Weggang der früheren Stellvertreterin. Mit Arbeitsbeginn auf den 1. August konnte Frau Thomazine von Witzleben eingestellt werden; als Sozialpädagogin und Soziologin, mit ihrer mehrjährigen Tätigkeit in der Forschung in diesen Bereichen und ihrer Assistenz am kriminologischen Institut der Universität Bern bringt sie ein umfassendes Fachwissen für ihre Tätigkeit in der Sektion mit.

Ab Frühjahr 1997 hat neu Frau Rosmarie Facelli-Iseli die Stellvertretung der Sektionsleitung ad interim übernommen.

Die Bundesbeiträge für den Straf- und Massnahmenvollzug wurden im vergangenen Jahr gleich in dreifacher Hinsicht überprüft. Der Bundesrat gelangte im Rahmen des Subventionsberichtes zum Schluss, dass mit unseren Beiträgen die Zielsetzungen gemäss Subventionsgesetz erreicht werden. Allerdings schlägt er in diesem Bericht vor, die Verfahren zu vereinfachen und Pauschalen einzuführen. Zu einem ähnlichen Schluss gelangt auch das Leitorgan des Projektes "Neuer Finanzausgleich". Es war der Meinung, dass sich das bisherige Verbundsystem zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich bewährt hat und deshalb beibehalten werden soll. Auch im Rahmen dieses Projektes wird eine klare Verbesserung der bisherigen Bemessungsmethode gefordert. Beiden Anliegen wird mit der neuen Platzpauschale im Baubereich vollständig Rechnung getragen.

Die beiden Projekte zur Einführung von Pauschalen für die Bau- und Betriebsbeiträge haben nebst den beteiligten beiden Bereichsleitungen insbesondere die Sektionschefin beschäftigt. Die Erarbeitung eines Modells für die Baupauschale steht vor dem Abschluss, jene für die Betriebsbeitragspauschale wird 1998 weiter bearbeitet und zu einem Abschluss kommen.

Nachdem im Projekt des "Neuen Finanzausgleichs" Konsens darüber erreicht werden konnte, dass der Straf- und Massnahmenvollzug eine Verbundaufgabe der Kantone und des Bundes bleiben soll, wurde mit der Variante III des Stabilisierungsprogrammes - lanciert von der Konferenz der Kantone (KDK) - die Arbeit des Bundes wieder in Frage gestellt. Der Vorschlag "Rückzug des Bundes bei den Baubeiträgen und Reduktion von 20 % bei den Beitragssätzen der Betriebsbeiträge" stellt nicht nur den Konsens des "Neuen Finanzausgleichs" in Frage, sondern gefährdet die während der letzten Jahre geleistete, von aussenstehenden kantonalen und Heimverantwortlichen als qualitativ hochstehende Arbeit der Sektion. Deshalb wird die Variante III des Stabilisierungsprogrammes die Sektion im Jahre 1998 sicher noch beschäftigen.

Sowohl zum "Neuen Finanzausgleich" wie auch zum "Stabilisierungsprogramm 1998" sind entsprechende Vorentscheide im Laufes des Monats April 1998 zu erwarten.

REVISION DER VERORDNUNG 3 ZUM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH (SR 311.03)

Anlässlich seiner Sitzung vom 2. März dieses Jahres hat der Schweizerische Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) beschlossen. Folgende neue Bestimmungen sind am 1. April 1998 in Kraft getreten:

1. VOLLZUG VON MASSNAHMEN AN RAUSCHGIFTSÜCHTIGEN IN EINER ARBEITSERZIEHUNGSANSTALT

Gestützt auf diese neue Bestimmung (Art. 2a) wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ermächtigt, einem Kanton zu gestatten, Massnahmen an Rauschgiftsüchtigen nach Artikel 44 Ziffer 6 StGB in Ausnahmefällen in einer entsprechend spezialisierten Arbeitserziehungsanstalt (AEA) für junge Erwachsene nach Artikel 100^{bis} StGB zu vollziehen. Eine Massnahme nach Artikel 44 Ziffer 6 StGB soll allerdings nur ausnahmsweise und unter bestimmten restriktiven Bedingungen in einer AEA vollzogen werden können, wenn diese die entsprechende therapeutische Behandlung anbieten kann. Die verurteilten Personen müssen derjenigen Altersgruppe angehören, welche in Anwendung von Artikel 100^{bis} StGB in eine AEA eingewiesen wer-

den kann. Sie müssen zur Zeit der Tat das 18., aber noch nicht das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. Eine zu starke Durchmischung der eingewiesenen Personen könnte das Erziehungsziel gefährden. Weiter ist erforderlich, dass bei den betroffenen Personen die Voraussetzungen einer Behandlung sowohl nach Artikel 44 Ziffer 6 wie nach Artikel 100^{bis} StGB erfüllt sein müssen. Dies muss sich aus den Erwägungen des Strafurteils ergeben und durch die Einweisungs- bzw. Vollzugsbehörde festgestellt werden. Schliesslich ist auch darauf zu achten, dass durch die Einweisung von Rauschgiftsüchtigen (nach Artikel 44 Ziffer 6 StGB) in eine AEA, letztere ihrem Zweck nicht entfremdet wird.

2. TAGEWEISER VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN IN PRIVATANSTALTEN

Anlässlich der letzten Revision der VStGB 3 vom 4. Dezember 1995 wurde dem EJPD die Kompetenz eingeräumt, einem Kanton zu bewilligen, den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft geeigneten Privatanstalten zu übertragen (Art. 1, Absatz 4). Die Möglichkeit, auch den tagesweisen Vollzug von Freiheitsstrafen in solchen Privatanstalten zu bewilligen, wurde damals ausser acht gelassen, obwohl keine

stichhaltigen Gründe dagegen sprechen.
Dieses Versäumnis wurde nun nachgeholt.

KURZINFORMATIONEN

PRÄVENTION "FACE TO FACE"

Zielgruppenspezifischer geht es nicht: Das Projekt MEDIA setzt auf freiwillige MediatorInnen zur Verbreitung der «Safer Sex»-Botschaft.

Zwar ist die Zahl der Aidsfälle unter den Drogenkonsumierenden in den letzten Jahren zurückgegangen, was vor allem dem Kampf gegen den Spritzentausch zuzuschreiben ist. Die Durchsetzung von «Safer Sex» - der Hauptbotschaft der Stop-Aids-Kampagne - ist in dieser Zielgruppe aber nach wie vor ein grosses Problem. Hier setzt das Projekt MEDIA an: Von Fachleuten begleitete freiwillige MediatorInnen aus der Zielgruppe suchen das direkte Gespräch mit den Adressatinnen und AdressatInnen. Die MediatorInnen beziehen ihre Motivation also nicht aus einem Salär, sondern werden einzig vom Wunsch angetrieben, Freundinnen und Freunde zu einer Änderung ihres Verhaltens zu bewegen.

MEDIA wurde in einer regionalen Aids-Hilfe in der Ostschweiz entwickelt. Seit 1994 läuft das Pilotprojekt in der Zielgruppe der «aktuell oder ehemals drogenkonsumierenden Personen». Mit Erfolg, wie Projektleiter Stefan M. Seydel aus Amriswil erklärt: «Nicht nur Ex-User, sogar aktuell Drogenkonsumierende wollten sich engagieren. Die MediatorInnen fanden nicht nur Zugang zu schwer er-

reichbaren Gruppen, sie konnten auch besser auf aktuelle Stimmungen und Umstände in der jeweiligen Szene eingehen.»

Jetzt wird das Projekt landesweit und auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtet lanciert. «Neben Strafanstalten haben bereits diverse Substitutionsprogramme und frauenspezifische Projekte Interesse an MEDIA bekundet», so Seydel. «Aber auch mit ImmigrantInnen arbeitende Institutionen wie Asylzentren wollen unser Konzept nutzen.»

Die nationale Umsetzung leistet wiederum Stefan M. Seydel im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, unterstützt von Sponsoren aus der Wirtschaft, allen voran The Body Shop. In einem ersten Schritt wird die Idee den Fachleuten vorgestellt. Das geschieht mit Hilfe eines zehnteiligen Postkarten-Sets. Blickfang ist eine attraktiv gestaltete Vorderseite, die Rückseite enthält Informationen zum Projekt MEDIA.

1. UND SO FUNKTIONIERT MEDIA

Fachpersonen mit Zugang zu einer Zielgruppe fordern Projektinfos und die gewünschten Arbeitsmittel an. Die Fachleute wählen 5 bis 15 MediatorInnen aus ihrer Gruppe aus und instruieren diese anhand der von der Projektleitung zur Verfügung gestellten Dokumentation.

Um die Kontaktnahme zu erleichtern, erhalten die MediatorInnen die sogenannte MEDIA-Box als Präsent für ihre GesprächspartnerInnen. Die attraktive Box enthält neben Körperpflegeprodukten und Präventionsartikeln der Zielgruppe angepasste Geschenke.

Die MediatorInnen werden in ihrer Arbeit ständig begleitet. In Gruppen haben sie Gelegenheit, die aktuelle Arbeit unter Anleitung von Fachpersonen zu diskutieren. Abschliessend wird der Erfolg der MediatorInnen evaluiert und über eine Fortsetzung oder einen Abschluss der Zusammenarbeit entschieden.

2. WEITERE INFOS ZU MEDIA

Das zehnteilige Postkarten-Set kann gegen einen adressierten und frankierten Briefumschlag bei Aids Info Docu Schweiz, Postfach, 3001 Bern, bezogen werden. Eine komplette Musterbox gibt es für 25 Franken (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) bei der gleichen Adresse.

Weitere Informationen zum Projekt MEDIA gibt es bei intervention gmbh, Freiestrasse 66, 8580 Amriswil/TG. Tel./Fax: 071/411 74 94, E-mail: intervention@bluewin.ch

Sämtliche Informationen sind auch im Internet unter <http://emb.net/gs/media> abrufbar.

Quelle: *Presstext "intervention gmbh", Stefan M. Seydel, Freiestrasse 66, 8850 Amriswil*

EMPFEHLUNGEN DES UNO-KOMITEES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER (CAT) AN DIE SCHWEIZ

Anlässlich der 308. Sitzung des UNO-Komitees zur Verhütung von Folter (CAT) vom 14. November 1998 in Genf präsentierte eine Delegation unter der Leitung von Dr. Peter Müller, Vizedirektor im Bundesamt für Justiz, den dritten periodischen Bericht der Schweiz zum Stand der Folterverhütung in der Schweiz.

Nach Prüfung des Berichtes und ausführlicher Diskussion bedankte sich das CAT bei der Schweiz für die fristgerechte Einreichung ihres Berichtes, für die klaren und detaillierten Antworten auf die gestellten Fragen sowie für den grundsätzlich fruchtbaren Dialog mit dem Komitee.

Das CAT hat mit Befriedigung von folgenden Tatsachen in der Schweiz Kenntnis genommen:

- keinerlei Behauptungen von Folter in der Schweiz;
- Einführung einer speziellen Anti-Rassismus-Norm in der schweizerischen Gesetzgebung;
- Einführung von Bestimmungen, die eine Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten ermöglichen;
- verschiedene vorgenommene Änderungen in kantonalen Strafprozessordnungen

zur Verstärkung der Rechte der Verteidigung und der Personen in Untersuchungshaft;

- Einführung eines permanenten medizinischen Dienstes, geführt vom Genfer Institut für Rechtsmedizin, für Personen in Polizeihaft im Kanton Genf;
- finanzielle Unterstützung des UNO-Fonds für freiwillige Beiträge für Folteropfer.

Das CAT hat sich jedoch besorgt gezeigt über das Fehlen eines expliziten Folter-Tatbestandes in der schweizerischen Gesetzgebung, die häufigen Behauptungen schlechter Behandlung insbesondere von Ausländern während der Polizeihaft, das Fehlen gewisser rechtlicher Garantien während der Polizeihaft (Anwalt der ersten Stunde, Information der Angehörigen, Arzt nach freier Wahl) sowie über die Behauptungen gewisser Nicht-Regierungsorganisationen über Eingriffe von Ärzten an ausländischen Personen ohne deren Einwilligung während des Vollzugs der Ausschaffung.

Abschliessend hat das CAT folgende Empfehlungen an die Schweiz gerichtet:

- Umsetzung von Massnahmen zur Einreichung von Klagen gegen Polizeibeamte wegen schlechter Behandlung während der Verhaftung, der Einvernahmen und der Polizeihaft;
- Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen, inbe-

sondere was die fundamentalen Garantien während der Polizeihaft und der Isolationshaft anbelangt (Anwalt der ersten Stunde, Information der Angehörigen, Arzt nach freier Wahl);

- explizite Aufnahme und Definition des Folter-Tatbestandes im Schweizerischen Strafgesetzbuch;
- grösstmögliche Aufmerksamkeit gegenüber Gewalttätigkeiten seitens von Polizeibeamten und entsprechende Sanktionen für fehlbare Polizeibeamte;
- Aufnahme des Schweigerechtes für angeschuldigte Personen in den einschlägigen Gesetzen.

Den nächsten periodischen Bericht über realisierte Massnahmen im Folterschutz muss die Schweiz dem CAT im Jahre 2001 vorlegen.

FOLGEBERICHT DER SCHWEIZ ZUM BERICHT DES EUROPÄISCHEN ANTIFOLTER-AUSSCHUSSES CPT ÜBER SEINEN BESUCH 1996 IN DER SCHWEIZ VERÖFFENTLICHT

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hatte im Februar 1996 seinen zweiten periodischen Besuch in der Schweiz abgehalten (siehe auch Info-Bulletins 1/96 und 1+2/97). Dabei

inspizierte er in den Kantonen Bern, Genf, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich rund dreissig Einrichtungen der Polizei- und Untersuchungshaft, des Straf- und Massnahmenvollzuges, der Psychiatrie und des Asylwesens. Den Besuchsbericht liess er den Schweizer Behörden im Oktober 1996 zukommen. Darin wurde die Schweiz aufgefordert, innert 6 Monaten einen Zwischenbericht und innert 12 Monaten einen Folgebericht zu Händen des CPT zu erstellen.

Im Zwischenbericht des Bundesrates, publiziert im Juni letzten Jahres, wurden die im Bund und in den besuchten Kantonen bereits realisierten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Besuch des CPT dargestellt. Zugleich wurden darin auch einige weitere Massnahmen gesetzgeberischer, organisatorischer und baulicher Natur im Sinne des CPT in Aussicht gestellt. Über deren Umsetzung gibt nun der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Zusammenarbeit mit den sechs vom CPT besuchten Kantonen erstellte Folgebericht Aufschluss.

Der Folgebericht kann direkt beim Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, bezogen werden

(☎ 031 322 41 28 / Fax 031 322 78 73, e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch)

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ÜBERSTELLUNG VERURTEIL- TER PERSONEN (SR 0.341) - STANDARDINFORMATIONSTEXT FÜR STRAFGEFANGENE AUSLÄNDISCHER NATIONALITÄT

Dem Europäischen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sind in letzter Zeit weitere Staaten beigetreten. Der in die jeweiligen Landessprachen übersetzte Standardinformationstext soll den Strafvollzugsbehörden der Unterzeichnerstaaten ermöglichen, die Strafgefangenen ausländischer Nationalität über die im Übereinkommen vorgesehenen Überstellungsmöglichkeiten zu informieren. Insgesamt liegt der offizielle Informationstext in den Landessprachen folgender 29 Staaten vor:

Bahamas, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grossbritannien, Island, Israel, Italien, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Die Informationstexte der einzelnen Unterzeichnerstaaten können beim Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, in 3003 Bern bezogen werden (☎ 031 322 41 28 / Fax 031 322 78 73, e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch).

REORGANISATION DES SEKRETARIATS DES STRAFVOLLZUGSKONKORDATS DER NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ

Wie uns der Präsident der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, der Zuger Regierungsrat Hanspeter Uster, mitteilt, ist am 1. Dezember 1997 in Zug das neugeschaffene hauptamtliche Sekretariat der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz eröffnet worden. Mit der Aufgabe des Konkordatssekretärs hat die Konkordatskonferenz Herrn lic. iur. Robert Frauchiger, Fürsprecher, betraut. Er steht dem Konkordat mit einem 50%-Pensum zur Verfügung und wird in der Regel an den Vormittagen, ausgenommen donnerstags, im Sekretariat anwesend sein. In der übrigen Zeit werden Anrufe vom Anrufbeantworter entgegengenommen und vom Sekretariat baldmöglichst beantwortet.

Postadresse: Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, Sekretariat, ZVB Haus/An der Aa, Postfach 4729, 6304 Zug 4, ☎ 041 728 45 18 Fax 041 728 45 17

ELEKTRONISCHE "HAFT" IN FRANKREICH KÜNFTIG MÖGLICH

Laut einer Mitteilung der Schweizerischen Depeschenagentur (sda) vom 11. Dezember 1997 wird in Frankreich eine elektronische "Haft" bei bestimmten Verurteilungen künftig

möglich sein. Nach der Nationalversammlung hat auch der Senat den entsprechenden Gesetzesentwurf gebilligt.

Die Neuregelung kann Verurteilte betreffen, die zu Freiheitsstrafen von unter einem Jahr verurteilt wurden oder die bei längeren Haftstrafen nur noch maximal zwölf Monate zu verbüssen haben. Sie bleiben oder kommen auf freien Fuss, müssen aber ein Armband tragen, das ihre ständige Überwachung ermöglicht. Die Neuregelung wird jedoch frühestens in einigen Monaten verwirklicht werden, da noch Umsetzungsbestimmungen ausstehen und die entsprechenden Geräte bislang fehlen.

Quelle: Mitteilung der Schweizerischen Depeschenagentur vom 11. Dezember 1997

HINRICHTUNGEN VON UNMÜNDIGEN

In den letzten 15 Jahren sind in neun Ländern Kinder wegen Straftaten hingerichtet worden. Dies hält ein kürzlich erschienener Report der UNICEF fest. Nicht nur in China wurde die Todesstrafe gegen 16jährige Kinder ausgesprochen, auch die USA haben seit 1973 insgesamt 137 Unmündige zum Tode verurteilt; neun wurden wegen Straftaten, die sie vor dem 18. Altersjahr begangen hatten, hingerichtet. Die USA gehören mit Frankreich, China oder Russland zu den Befürwortern einer härteren Gangart gegenüber jugendlichen Kriminellen. "Adult time for adult crime" lautet das Schlagwort, mit welchem

längere Strafen und die Unterbringung der Jugendlichen in Strafanstalten für Erwachsene gefordert wird. Die Appelle des "Lawyers Committee for Human Rights" in Washington, dass Kinder, die mit Erwachsenen eingekerkert würden, mit Sicherheit die Haftanstalt als Kriminelle verliessen, verhalten ungehört. Der Kongress befasst sich zur Zeit mit einer Vorlage, die das Jugendstrafrecht verschärfen soll. Kernstück der Vorlage ist eine erweiterte Liste von Straftaten, für die Jugendliche wie Erwachsene bestraft werden können. Auch die amerikanischen Haftbedingungen für Jugendliche lassen zu wünschen übrig: Selbst das Justizdepartement hat unlängst zugegeben, dass in etwa 75% der Jugendstrafanstalten die medizinische Versorgung, die Sicherheit und der Zugang zu Selbstmordpräventionsstellen ungenügend sind. Amnesty International hat für nächstes Jahr eine Untersuchung der Missstände angekündigt.

Quelle: Plädoyer, das Magazin für Recht und Politik, Nr. 6/97

ABSCHLUSS DER SPANISCHEN GEFÄNGNISREFORM - ERSTES GEFÄNGNIS MIT ABTEILUNG FÜR VERURTEILTE EHEPAARE

1991 hatte die damalige sozialistische Regierung Spaniens beschlossen, die spanischen Haftanstalten zu modernisieren. Im Vordergrund dieser Gefängnisreform stand der Abbruch der ältesten Haftanstalten und deren

Ersetzung durch Neubauten in kostengünstigeren Gegenden. Mit der Eröffnung der Haftanstalt in Aranjuez und des Abbruchs des Madrider Gefängnisses Carabanchel soll nun diese Gefängnisreform abgeschlossen werden.

Bei der Haftanstalt in Aranjuez handelt es sich um das erste spanische Gefängnis, das eine eigene Abteilung für verurteilte Ehepaare führen wird. Die 72 Zellen dieser Abteilung sind je 15 m² gross und mit einem Aufenthaltsraum, einem Schlafzimmer mit Doppelbett und einem Badezimmer ausgerüstet. Kinder unter drei Jahren dürfen mit ihren inhaftierten Eltern leben. Das Gefängnis zählt im weiteren 1008 individuelle Zellen mit Dusche und Toilette. Der Bau der Gefängnisanlage von Aranjuez, die sich über 82'000m² erstreckt, hat rund 67 Millionen Franken gekostet.

Der Neubau der Haftanstalt von Aranjuez wird es nun endlich erlauben, das völlig veraltete Gefängnis von Carabanchel, in dem in der Regel auch die von der Schweiz Gesuchten ihre Auslieferungshaft verbringen, zu schliessen und abzubauen. Ob an seiner Stelle eine neue Siedlung mit 1'400 Häusern oder eine Grünanlage entstehen soll, ist derzeit Gegenstand einer heftigen lokalen Kontroverse.

Quelle: Information der Schweizerischen Botschaft in Madrid vom 10. Dezember 1997

DAS INTERNET ALS MODERNER PRAN- GER - SEXUALSTRAFTÄTER IN DEN USA

In den USA finden sich neuerdings Web-Sites, auf denen die persönlichen Daten von überführten Sexualstraftätern veröffentlicht sind. Die rechtliche Voraussetzung schuf das sogenannte "Megan's Law", das letztes Jahr in New Jersey verabschiedet wurde: Nachdem die siebenjährige Megan Kanka von einem in ihrer Nachbarschaft lebenden Mann, der der Polizei als gefährlicher Sexualstraftäter bekannt war, mißbraucht und ermordet worden war, erlaubte die dortige Legislative, die Personalien einschlägig Vorbestrafter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ziel ist es, derartigen Straftaten künftig vorzubeugen. Seitdem kann jeder, der volljährig ist und sich selbst keiner Sexualdelikte schuldig gemacht hat, bei der Polizei Namen, Postleitzahl des Wohnorts und die Delikte von Sexualstraftätern einsehen und notieren. Was hierzulande aufgrund einschlägiger Datenschutzbestimmungen undenkbar wäre, scheint sich im Land der unbegrenzten Möglichkeiten zu etablieren. Ehrenamtlich Engagierte zum Beispiel haben in Kalifornien die auf die beschriebene Weise erhaltenen Daten gesammelt und mit dem Segen der Gerichte unter <http://www.sexoffenders.net> im Internet veröffentlicht.

Noch einen Schritt weiter gehen die Behörden in anderen Bundesstaaten. Die Polizeibehörde von Indiana etwa, das Criminal Justice Institute, betreibt selbst unter

<http://www.ai.org/cji/> eine Web-Site, auf der das Täterprofil um Geburtsdatum, Wohnort, besondere Merkmale und die Nummer des Personalausweises ergänzt ist. Die Behörden der Staaten Florida und Alaska vervollständigen auf ihren Sites die Daten nicht nur um ein Foto des Täters und die Angabe seiner Anschrift, sondern auch um die Adresse des Arbeitgebers.

Quelle: **webtalk** DAS INTERNET-MAGAZIN
(<http://www.screen-multimedia.de/webtalk>)